umwelt & energie 01/11 Februar 2011

Inhalt

EU-Recht	S. 1
Bundesrecht	S. 2
Wr. Landesrecht	S. 4
Veranstaltungen	S. 5
Sonstiges	S. 5

NEUE GESETZE UND VERORDNUNGEN

EU-RECHT

Batterienverordnung
Entscheidung (2009/603/EG) gemäß Richtlinie 2006/66/EG
(Mag. Dominik Maitz, DW 1241)
Hersteller von Batterien und Akkumulatoren treffen neue Kennzeichnungs- und Registrierungs-verpflichtungen. Die EU-Meldevorschriften entsprechen im Wesentlichen jenen, die das Abfallwirtschaftsgesetz bzw. die Batterieverordnung vorsehen.

Erneute Aufnahme einer zweiten Gruppe von Wirkstoffen in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG (über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln) und zur Erstellung der Liste dieser Wirkstoffe
Verordnung (EU) Nr. 1141/2010
(Ing. Mag. Maria Weiner, DW 1475)
Aufgrund der Beantragung einiger Hersteller auf erneute Aufnahme von Wirkstoffen in den Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG, für die der Aufnahmezeitraum 2011 bzw. 2012 abläuft, wird ein Verfahren für die Einreichung und Prüfung der Anträge auf erneute Aufnahme festgelegt.

Novelle der Prüfmethoden zur REACH-Verodnung
Verordnung (EU) Nr. 1152/2010
(Ing. Mag. Maria Weiner, DW 1475)
Die Novelle beinhaltet die Anpassung der Prüfmethoden an den technischen Fortschritt.

Treibhausgasverordnung
Verordnung (EU) Nr. 1031/2010
(Mag. Franziska Aujesky, DW 1306)
Eine neue EU-Verordnung legt Details zur Versteigerung von Treibhausgas-Emissionszertifikaten ab 2013 fest. Sie regelt sowohl Versteigerungen von Zertifikaten für ortsfeste Anlagen als auch für Luftverkehrstätigkeiten. Die Verordnung ist damit für alle Unternehmen relevant, die am Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten teilnehmen. Zeitpunkt des Inkrafttretens war der 19. November 2010. Sie gilt für die Zuteilung von Emissionszertifikaten durch Versteigerung für die Handelsperioden seit dem 1. Jänner 2013.

Erdgasversorgungsverordnung
Verordnung (EU) Nr. 994/2010
(Mag. Franziska Aujesky, DW 1306)
Mit dieser Verordnung werden Bestimmungen zur Gewährleistung einer sicheren Erdgasversorgung und zum Funktionieren des Binnenmarkts erlassen, indem außerordentliche Maßnahmen für den Fall ermöglicht werden, dass der Markt die notwendigen Erdgaslieferungen nicht mehr bereitstellen kann. Diese Maßnahmen umfassen insbesondere Notfallpläne und den vorrangigen Ausbau für die Erdgasinfrastrukturen. Die gegenständliche EU-VO hebt die Richtlinie 2004/67/EG auf.

Artenschutzverordnung
Verordnung (EU) Nr. 997/2010
(Mag. Dominik Maitz, DW 1241)
Die Verordnung enthält in ihrem Anhang die ab 26. November aktuelle Liste jener Arten, deren Einfuhr in die Gemeinschaft ausgesetzt wird. Die gegenständliche EU-VO hebt Verordnung (EG) Nr. 359/2009 auf.

Holzerzeugnisseverordnung
Verordnung (EU) Nr. 995/2010
(Mag. Dominik Maitz, DW 1241)
Die Verordnung legt die Verpflichtungen der Marktteilnehmer, die erstmalig Holz und

Holzerzeugnisse auf dem Binnenmarkt in Verkehr bringen, und die Verpflichtungen von Händlern fest.

BUNDESRECHT

Novelle Abfallverbrennungsverordnung
BGBl. II Nr. 476/2010
(Mag. Dominik Maitz, DW 1241)
Die neuen Bestimmungen betreffen insbesondere Unternehmen, die Abfälle in sogenannten Mitverbrennungsanlagen zur Energiegewinnung einsetzen, Unternehmen, in denen solche Abfälle entstehen sowie Abfallsammler, die Abfälle zur Mitverbrennung sammeln. Ferner betreffen die Bestimmung Unternehmen, die Ersatzbrennstoffprodukte aus Abfällen herstellen.

Die Änderungen traten am 1. Jänner 2011 in Kraft.

Sprengmittellagerverordnung
BGBl. II Nr. 483/2010
(Ing. Mag. Maria Weiner, DW 1475)
Mit 1. Jänner 2011 ist die neue SprengmittelVO in Kraft getreten. Sie enthält Lagerbestimmungen für Schieß- und Sprengmittel.

Tagbauarbeitenverordnung
BGBl. II Nr. 416/2010
(Mag. Dr. Erich Rosenbach, DW 1493)
Die neue Tagbauarbeitenverordnung (TAV) bringt umfassende Änderungen der bisher geltenden Arbeitnehmerschutzbestimmungen für die obertägige Gewinnung und Aufbereitung mineralischer Rohstoffe (z. B. Steinbrüche, Lehm-, Sand- oder Kiesgruben).

Arbeitnehmerschutzbestimmungen für den obertägigen Bergbau waren bisher in der so genannten Steinbruchverordnung und in der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung enthalten. Die neue TAV passt diese Bestimmungen zum Teil an den aktuellen Stand der Technik an, fasst sie zusammen und hebt die alten Vorschriften auf. Eine gleichzeitig vorgenommene Änderung der Bauarbeiterschutzverordnung dient der klaren Abgrenzung zwischen den beiden Verordnungen.

Die Verordnung trat grundsätzlich am 1. Jänner 2011 in Kraft. Bereits genehmigte Tagbaue müssen einzelne Bestimmungen erst ab 1. Jänner 2012 bzw. 1. Jänner 2016 erfüllen. Die neuen Regelungen über Endböschungssysteme sind auf Tagbaue nicht anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung genehmigt wurden.

Tankstellenpreisauszeichnung
BGBl. II Nr. 484/2010
(Mag. Dominik Maitz, DW 1241)
Betreiber von Tankstellen haben Preise für Treibstoffe auszuzeichnen. Eine Preiserhöhung ist an jedem Tag nur um 12.00 Uhr zulässig. Diese Preisauszeichnung ist nach Maßgabe der verfügbaren technischen Einrichtungen für die Preisumstellung unverzüglich vorzunehmen. Preissenkungen und damit verbundene Preis-auszeichnungen dürfen jederzeit vorgenommen werden.

Die Verordnung trat mit dem 1. Jänner 2011 in Kraft und tritt mit 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Änderung der Qualitätszielverordnungen Chemie Oberflächengewässer und Chemie Grundwasser sowie der Ökologieverordnung
BGBl. II Nr. 461/2010
(Mag. Dominik Maitz, DW 1241)
Es wurden drei Verordnungen zum Wasserrechtsgesetz 1959 zur Umsetzung der Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie geändert. Die Änderungen in der Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer, Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser und der Ökologieverordnung traten mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Notwendig war die Aufnahme neuer Stoffe und der neuen Begriffe Jahresdurchschnitts-Umweltqualitätsnorm bzw. die Zulässige-Höchstkonzentrations-Umweltqualitätsnorm. Die hiermit umgesetzte Richtlinie 2009/90/EG enthält Mindestkriterien für Analysenmethoden und Festlegungen für den Umgang mit Analysenwerten unter der Bestimmungsgrenze bzw. Nachweisgrenze bei der Mittelwertbildung.

Betroffen sind Betriebe, die Auswirkungen auf Qualitätszustände von Oberflächengewässern (Fließgewässer und Seen) und dem Grundwasser bezüglich chemischer Qualitätskomponenten hervorrufen. Weiters sind Betriebe, die Stoffe in Gewässer einleiten, hinsichtlich der ökologischen Qualitätskomponenten (Biologie, Hydromorphologie und allgemeine physikalisch-chemische Qualitätskomponenten) betroffen.

Novelle Gewässerzustandsüberwachungsverordnung
BGBl. II Nr. 465/2010
(Mag. Dominik Maitz, DW 1241)
Es erfolgte eine Nachführung der Regelungen über die Überwachung des Zustands von Gewässern, um eine Gewässerüberwachung gemäß den Anforderungen der §§ 59d ff WRG 1959 betreiben zu können. Modifikationen bei den Kriterien für die Messstellenerrichtung, die zu überwachenden Parameter, die Zeiträume und die Frequenz der Messungen, Methoden und Verfahren für die Probenahme und -analyse sowie für die Auswertung der Messdaten runden die Novelle ab.

Die geänderten Messvorgaben sind von verpflichteten Betrieben im Rahmen der Umsetzung der Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer, Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser und der Ökologieverordnung einzuhalten.

Die Novelle ist mit 24. Dezember 2010 in Kraft getreten.

Ökostromverordnung 2011
BGBl. II Nr.25/2011
(Mag. Franziska Aujesky, DW 1306)
Diese Verordnung legt die Preise für die Abnahme elektrischer Energie aus Ökostromanlagen fest. Die Preise bleiben gleich, das bedeutet die Einspeisetarife für Windkraft bleiben bei 9,7 Cent je Kilowattstunde. Bei Biomasse gibt es künftig sieben statt vier Klassen, um die vielen verschiedenen Leistungsstärken der Anlagen stärker zu berücksichtigen. Die Einspeisetarife liegen je nach Anlagengröße zwischen zehn und 14,98 Cent pro kWh.

Bei Biomasse liegen die Tarife je nach Anlagengröße zwischen 13 und 18,5 Cent je Kilowattstunde. Zusätzlich können Biogasanlagenbetreiber einen Bonus von zwei Cent pro kWh für die Nutzung von Abwärme lukrieren.

Verrechnungspreisverordnung 2011
BGBl. II Nr. 469/2010
(Mag. Franziska Aujesky, DW 1306)
Die für das Jahr 2011 gültigen Verrechnungspreise für Kleinwasserkraft sowie für sonstigen Ökostrom für das Kalenderjahr 2011 wurden wie folgt verordnet:

1. für elektrische Energie aus Kleinwasserkraftanlagen ..... 8,09 Cent/kWh;

2. für elektrische Energie aus sonstigen Ökostromanlagen ..... 12,76 Cent/kWh.

Diese Verordnung trat mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Novelle ELWOG und E-Controlgesetz
BGBl. I Nr. 110/2010
(Mag. Franziska Aujesky, DW 1306)

Novelle des Elektrizitätswirtschaftsorganisationsgesetz (ElWOG 2010)
Mit der Novelle des ElWOG 2010 werden die rechtlichen Verpflichtungen des 3. Binnenmarktpaketes in der nationalen Gesetzgebung umgesetzt.

Zu den wesentlichsten Neuerungen im Einzelnen:

Verbraucherrechte (Art. 3 und Anhang I der Richtlinien 2009/72/EG und 2009/73/EG)
Die signifikanteste Neuerung in diesem Bereich ist die Verpflichtung der Netzbetreiber den Lieferantenwechsel innerhalb von **drei Wochen** vorzunehmen. Korrespondierend dazu ist vorgesehen, dass Kunden das Recht haben, sämtliche sie betreffende Verbrauchsdaten zu erhalten und durch ausdrückliche Zustimmung einem beliebigen registrierten Lieferanten Zugang zu ihren Messdaten zu gewähren.

Neu enthalten ist auch das Recht aller an ein Netz (Strom oder Gas) angeschlossenen Kunden von einem Lieferanten ihrer Wahl versorgt zu werden, unabhängig davon, in welchem Mitgliedsstaat dieser Lieferant registriert ist (Recht der freien Lieferantenwahl).

Als dritte Änderung sehen die Richtlinien vor, dass die Mitgliedsstaaten ein Konzept des „schutzbedürftigen Kunden“ definieren.

Die Mitgliedstaaten haben weiters sicher zu stellen, dass zentrale Anlaufstellen eingerichtet werden, über die die Verbraucher alle notwendigen Informationen über ihre Rechte, das geltende Recht und Streitbeilegungsverfahren, die ihnen im Streitfall zur Verfügung stehen, erhalten und ein unabhängiger Mechanismus geschaffen wird, um sicherzustellen, dass Beschwerden effizient behandelt und gütliche Einigungen herbeigeführt werden.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt bei der Einführung von intelligenten Messsystemen. Die Einführung kann einer wirtschaftlichen Bewertung unterliegen, welche Art des intelligenten Messsystems wirtschaftlich vertretbar und kostengünstig ist und in welchem zeitlichen Rahmen die Einführung praktisch möglich ist. Darauf aufbauend ist ein Zeitplan mit einem Planungsziel von 10 Jahren zu erstellen. Wird die Einführung positiv bewertet, so werden mindestens 80% der Verbraucher bis 2020 mit intelligenten Messsystemen ausgestattet.

Eine ebenfalls bedeutsame neue Vorgabe bildet das Recht der Kunden sämtliche sie betreffenden Verbrauchsdaten ohne Diskriminierung bezüglich der Kosten, des Aufwands und der Dauer zu erhalten.

Wirksame Entflechtung der Übertragungsnetzbetreiber und Fernleitungsnetzbetreiber
Die Entflechtung von Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreibern (TSO) von den übrigen Aktivitäten eines vertikal integrierten Elektrizitäts- bzw. Erdgasunternehmens ist einer der zentralen Punkte des Dritten Energiemarkt-Liberalisierungspakets: die vertikale Integration von Lieferung, Erzeugung und Infrastruktur stellt ein erhebliches Wettbewerbshindernis dar, weshalb im Mittelpunkt der Richtlinie 2009/72/EG und der Richtlinie 2009/73/EG eine verschärfte Entflechtung der Netzbetreiber steht. Ohne eine wirksame Entflechtung des Netzbetriebs von der Erzeugung und Versorgung besteht zwangsläufig die Gefahr der Diskriminierung nicht nur in der Ausübung des Netzgeschäfts, sondern auch in Bezug auf die Schaffung von Anreizen für vertikal integrierten Elektrizitäts- bzw. Erdgasunternehmen, ausreichend in ihre Netze zu investieren. Durch die Einrichtung von TSO, die unabhängig von Erzeuger- und Versorgungsinteressen agieren, soll ein diskriminierungsfreier Netzzugang für alle Marktteilnehmer sicher gestellt werden.

Für TSO stehen in Umsetzung der Art. 9 der Richtlinie 2009/72/EG bzw. 2009/73/EG folgende Entflechtungsmodelle zur Verfügung, wobei Mischformen unzulässig sind:

- Die eigentumsrechtliche Entflechtung als Grundmodell
- Der unabhängiger Netzbetreiber (Independent System Operator – ISO)
- Der unabhängige Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreiber (Independent Transmission Operator – ITO),

- Eine wirksamere Unabhängigkeit als die Bestimmungen über den unabhängigen Übertragungsnetz- bzw. Fernleitungsnetzbetreiber.

Versorgungssicherheit durch Netzausbau
Im Interesse der Versorgungssicherheit sollen der Aufbau und der Erhalt der erforderlichen Netzinfrastruktur, einschließlich der Verbundmöglichkeiten, zu einer stabilen Elektrizitäts- bzw. Erdgasversorgung beitragen. Zwei wesentliche Maßnahmen sind in diesem Zusammenhang hervorzuheben:

Netzentwicklungsplan
- Übertragungs- und Fernleitungsnetzbetreiber haben der Regulierungsbehörde jährlich einen zehnjährigen Netzentwicklungsplan vorzulegen.
- Verfahren zur Erstellung des Netzentwicklungsplans ist vorgegeben.

Novelle des Energie-Controlgesetz 2010
Art 35 der Richtlinie 35 2009/72/EG und Art 39 der Richtlinie 2009/73/EG sehen vor, dass jeder Mitgliedsstaat auf nationaler Ebene nur eine einzige Regulierungsbehörde zu benennen hat, deren Unabhängigkeit zur gewährleisten ist und die ihre Befugnisse unparteiisch und transparent auszuüben hat.

Weiters muss den Betroffenen ein Beschwerderecht gegen die Entscheidungen der Regulierungsbehörde eingeräumt werden. Die Mitgliedsstaaten haben sicherzustellen, dass auf nationaler Ebene geeignete Verfahren bestehen, die einer betroffenen Partei das Recht geben, gegen eine Entscheidung einer Regulierungsbehörde bei einer von den beteiligten Parteien und Regierungen unabhängigen Stelle Beschwerde einzulegen.

Mit der Novelle des Energie-Controlgesetz wird die derzeitige Regulierungsbehörde massiv umgestaltet. So wird der Vorstand um eine weitere Person erweitert. Die neu geschaffene Regulierungskommission wird mit fünf Mitgliedern besetzt. Diese soll neben bisherigen Aufgaben auch als Berufungsinstanz fungieren. Den Sozialpartnern wird die volle Parteistellung im Verfahren zur Feststellung der Kostenbasis einschließlich eines Beschwerderechts gegen Entscheidungen der Regulierungskommission an den Verwaltungsgerichtshof eingeräumt.

Verzeichnis der harmonisierten Normen für die Sicherheit von Geräten und Schutzsystemen zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen
BGBl. II Nr. 387/2010
Anlage
(Mag. Dominik Maitz, DW 1241)
Das neue Verzeichnis befindet sich in der Anlage der Verordnung.

Budgetbegleitgesetz
BGBl. I Nr. 111/2010
(Mag. Dominik Maitz, DW 1241)
Aus umweltrechtlicher Sicht ist vor allem die Anhebung der Mineralölsteuer hinzuweisen, welche um einen CO_2-Zuschlag von 20 EUR pro Tonne erhöht wurde. Dies führt zu einer Anhebung um 5 Cent pro Liter Diesel und 4 Cent pro Liter Benzin zuzüglich USt.

WIENER LANDESRECHT

Sammelnovelle zum Eingetragenen Partnerschaft-Gesetz
LGBL. Wien 56/2010
(Mag. Dr. Erich Rosenbach, DW 1493)
Durch diese Novelle wurden unter anderem folgende Wiener Landesgesetze geändert: Wr. Veranstaltungsgesetz, Wr. Fischereigesetz, Wr. Jagdgesetz, Wr. Feuerpolizei-, Luftreinhalte- und Klimaanlagengesetz und Wr. Elektrizitätswirtschaftsgesetz. In diesen Gesetzen werden eingetragene Partner und Partnerinnen hinsichtlich ihrer Rechte als Familienangehörige beziehungsweise als Hinterbliebene den Eheleuten gleichgestellt.

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten
LGBL. Wien Nr. 57/2010
(Mag. Dominik Maitz, DW 1241)
Sämtliche Bundesländer sind gemäß dieser Art. 15a-Vereinbarung übereingekommen, das Österreichische Institut für Bautechnik mit der Marktüberwachung von Bauprodukten zu betrauen.

Hintergrund dafür ist die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten.

Die Bestimmungen dieser Vereinbarung gelten für Bauprodukte, die den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft unterliegen. Für Bauprodukte, die nicht den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft unterliegen, gelten die Bestimmungen der Art. 19 bis 21 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 sowie die Bestimmungen dieser Vereinbarung, ausgenommen Art. 4 Abs. 1 Z 1 und 9, sinngemäß.

Für Bauprodukte, die nicht den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft unterliegen, muss der Wirtschaftsakteur gewährleisten, dass sich alle Maßnahmen, die er zu erfüllen hat, auf sämtliche betroffene Bauprodukte erstrecken, die er in Österreich auf dem Markt bereitgestellt hat.

VERANSTALTUNGEN

Workshop "REACH nach der 1. Registrierungsfrist, wie geht's weiter?"

(Ing. Mag. Maria Weiner, DW 1475)
am Freitag, 18.03.2011, 10:00 bis 16:00 im Großen Saal der WK Wien. Einladung und Programm auf http://wko.at/reach oder unter diesem Link.

Begrenzte Teilnehmerzahl!
Anmeldefrist: 11. März 2011

SONSTIGES

Energy Globe Wien 2010

(DI Regina Plas, DW 1601)

Auszeichnung für junge, innovative Wiener Unternehmen

Am 16. November fand in den Räumlichkeiten des Naturhistorischen Museums Wien die Verleihung des Energy Globe Wien 2010 statt. Seit Jahren ist die Wirtschaftskammer Wien Regionalpartner des Energy Globe für das Bundesland Wien.

Den **dritten Preis** erhielt die Wien Energie Fernwärme für das Projekt "**Fernkältezentrale Spittelau**".

Den **zweiten Platz** errangen Gregor Pils und Andreas Claus Schnetzer für das Projekt "**Palettenhaus**".

Landessieger von Wien wurde das junge Unternehmen ECOP Wärmepumpen OG mit "**ECOP Industrial**", einer neuen, hocheffizienten Wärmepumpengeneration, die sich vor allem auch für industrielle Prozesse eignet.

Weitere Informationen zur Verleihung des Energy Globe Wien 2010 sowie eine ausführliche Präsentation der Siegerprojekte finden Sie unter folgendem Link:
http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?angid=1&stid=583110&dstid=834

ANSPRECHPARTNER:
Wirtschaftskammer Wien,
Energie- und Umweltreferat
Stubenring 8 - 10, 1010 Wien
☎ 514 50-1045, Fax 514 50-1480
E-Mail: umwelt@wkw.at
Internet: wko.at/wien/umwelt

Rechtliche Fragen betreffend Abfall, Altlasten, Betriebsanlagen, Energieanlagen, Energietechnikrecht:
Mag. Dr. Erich ROSENBACH DW 1493
Mag. Dominik MAITZ DW 1241

Chemikalienrecht, ADR, Öko Business Plan Wien:
Ing. Mag. Maria WEINER DW 1475

Wasserrecht, CE-Kennzeichnung:
Mag. Dominik MAITZ DW 1241

Umweltmanagement, Nachhaltigkeit:
DI Regina PLAS (vormittags) DW 1601

Beschwerdemanagement, Energieabgabenvergütung, Energieausweis, Energietarife, Versorgerauswahl:
Mag. Franziska AUJESKY (vormittags) DW 1306

Energie- und Umweltförderungen
DI Regina PLAS (vormittags) DW 1601
Mag. Franziska AUJESKY (vormittags) DW 1306

Abfallbörse, Entsorgerdatenbank, Umweltnetzwerk, Sekretariat:
Sanja KOSTIC DW 1607

Kurse des WIFI Wien im Bereich Umwelt-/ Energie- und Gebäudetechnik

Abfallwirtschaftskonzept für Kleinbetriebe

Das Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002) schreibt das Abfallwirtschaftskonzept (AWK) bereits für Betriebe ab 21 Mitarbeitern/-innen vor, so diese keine gewerberechtlich genehmigte Betriebsanlage benötigen. Betriebe, die eine Betriebsanlagen-genehmigung benötigen, müssen bei der Neu- und bei jeder Änderungsgenehmigung ein AWK vorlegen. Bestehende AWK sind jedenfalls längstens alle fünf Jahre zu aktualisieren. Sie erhalten das erforderliche Grundwissen, um ein Abfallwirtschaftskonzept zu erstellen und zu aktualisieren.

Termine
01.03.2011 bis 03.03.2011 (8 Trainingseinheiten)
Wochentage: DI, DO

Ort
WIFI Wien (Währinger Gürtel 97, 1180 Wien)

Weitere Informationen finden Sie im Online-Kursbuch des WIFI Wien bzw. unter diesem Link:
http://www.wifiwien.at/eShop/bbDetails.aspx/Abfallwirtschaftskonzept-f%c3%bcr--Kleinbetriebe/@/bbnr/482440/zg/Fi/

Der/Die Abfallbeauftragte

Sie werden zur/zum Abfallbeauftragten gemäß § 11 AWG 2002 ausgebildet. Dieser Lehrgang entspricht den Anforderungen des Bundesministeriums für Umwelt.

Termine
02.05.2011 bis 08.06.2011 (48 Trainingseinheiten)
Wochentage: MO, DI

Ort
WIFI Wien (Währinger Gürtel 97, 1180 Wien)

Weitere Informationen finden Sie im Online-Kursbuch des WIFI Wien bzw. unter diesem Link:
http://www.wifiwien.at/eShop/bbDetails.aspx/Der-Die-Abfallbeauftragte---Ausbildung--zum-zur-abfallrechtlichen--Gesch%c3%a4ftsf%c3%bchrer--in/@/bbnr/482190/zg/Fi/

EN 16001 - Management von Energieeffizienz

Sie erlernen die Anforderungen an ein Energiemanagementsystem für ein Unternehmen durch einen systematischen Ansatz kontinuierliche Verbesserung mit Blick auf eine effizientere und nachhaltigere Energienutzung, unabhängig von der Energieform, umsetzen.

Termin
21.03.2011 (8 Trainingseinheiten)
Wochentag: MO

Ort
WIFI Wien (Währinger Gürtel 97, 1180 Wien)

Weitere Informationen finden Sie im Online-Kursbuch des WIFI Wien bzw. unter diesem Link:
http://www.wifiwien.at/eShop/bbDetails.aspx/EN-16001---Management-von--Energieeffizienz/@/bbnr/482250/zg/Fi/

Einführung in das Umweltmanagement

Sie haben einen Überblick über europäisches und nationales Umweltrecht. Sie sind kompetenter Partner beim Aufbau eines Umwelt-Management-Systems.

Termine
29.03.2011 bis 14.04.2011 (24 Trainingseinheiten)
Wochentage: DI, DO

Ort
WIFI Wien (Währinger Gürtel 97, 1180 Wien)

Weitere Informationen finden Sie im Online-Kursbuch des WIFI Wien bzw. unter diesem Link:
http://www.wifiwien.at/eShop/bbDetails.aspx/Einf%c3%bchrung-in-das-Umweltmanagement/@/bbnr/482450/zg/Fi/

Modul University Vienna

Vollzeitstudienprogramme zum Master of Science in den Bereichen Tourismus und Nachhaltige Entwicklung

Die 2-jährigen Vollzeitstudienprogramme zum Master of Science in den Bereichen Tourismus und Nachhaltige Entwicklung beschäftigen sich mit den Herausforderungen des 21. Jahrhunderts. Die Welt von morgen benötigt Menschen mit umfassendem Wissen über Umweltthemen, die der Entwicklung unserer Gesellschaft Orientierung bieten. Sie lernen interdisziplinär zu arbeiten und die Prinzipien der Nachhaltigkeit in die tägliche Arbeit zu integrieren. Der Abschluss berechtigt in einem weiterführenden PhD Programm das Studium fortzusetzen. Beide Programme werden ab 2010 erstmals angeboten und sich für Bachelorabsolventen verschiedener Studienrichtungen offen.

Titel	Master of Science in International Tourism Management, Master of Science in Sustainable Development, Policy and Management
Dauer	Vollzeit 4 Semester (erweiterbar auf 6 Semester), 120 ECTS
Organisation	Das Studienjahr ist geteilt in ein Winter- und Sommersemester. Die Diplomarbeit wird im 3. und 4. Semester geschrieben.
Sprache	Unterrichtssprache ist ausschließlich in Englisch
Start	Jährlich Ende September

Weitere Informationen finden Sie unter folgendem Link:
http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?angid=1&stid=572810&dstid=834